

**Sitzungsvorlage Nr. 0135/2022/KREIS/1**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Kreisausschuss	14.06.2022	öffentlich
Kreistag	23.06.2022	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> WFG - Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH 15 - Stabsstelle 20 - Fachdienst Finanzen	<b>Berichterstatter/-in:</b> Dr. Daniel Schultewolter Katharina Schulenburg
---	---

**Beratungsgegenstand:**

Kreisweiter Breitbandinfrastrukturförderantrag nach der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland,“ vom 26.04.2021 sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreis Borken übernimmt in Zusammenarbeit mit der WFG mit dem Ziel des Ausbaus einer flächendeckenden gigabitfähigen Infrastruktur die Umsetzung eines kreisweit gebündelten Breitbandinfrastrukturförderverfahrens im „Graue Flecken“-Programm für alle teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die hierfür notwendige Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1**) zwischen dem Kreis Borken und den teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen zu unterzeichnen.

**Sachdarstellung:**

**I. Hintergrund und förderrechtliche Rahmenbedingungen**

Die Gigabit-Strategie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sieht bis zum Jahr 2030 eine vollständige Erschließung aller Haushalte mit gigabitfähiger Infrastruktur vor – bis Ende 2025 soll die Hälfte aller Haushalte und Unternehmen mit Glasfasertechnologie (FTTB/H) versorgt sein.

Die am 26.04.2021 in Kraft getretene Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der BRD“ sowie die nunmehr am 19.04.2022 bekanntgemachte Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ sollen diese Gigabit-Ziele vorantreiben und stellen die Grundlage für die Förderung der noch im Sinne der europaweiten Rahmenrichtlinie unterversorgten „Grauen Flecken“ dar.

Die Richtlinien von Bund und Land enthalten insbesondere folgende Eckpunkte mit besonderer Relevanz für das weitere Vorgehen im Breitbandausbau:

**1. Fördervoraussetzungen / zweistufiges Verfahren:**

Die Aufgreifschwelle für förderfähige Anschlüsse wurde im Rahmen der ersten Stufe der Förderung von bisher 30 Mbit/s (in der sog. „Weiße Flecken“-Förderung) auf 100 Mbit/s im Download angehoben. Ab dem 01.01.2023 soll die Aufgreifschwelle im Zuge dann neuzufassender Richtlinien komplett entfallen, sodass in einer zweiten Förderstufe grundsätzlich Anschlüsse unterhalb von 1 Gbit/s symmetrisch förderfähig sind.

Gebiete, die bereits mit FTTB/H oder mit gigabitfähigen HFC-Netzen (Kabel-TV-Netze) ausgebaut sind, sind von der Förderung ausgenommen. Ausgeschlossen ist eine Förderung ebenfalls für Gebiete, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gemäß verbindlicher Ausbauzusagen marktgetrieben mit gigabitfähigen Netzen ausgebaut werden.

**2. Fördervolumen / Kofinanzierung:**

Die Fördersätze von Bund und Land betragen 50 % bzw. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es verbleibt demnach ein von den Kommunen zu tragender Eigenanteil i.H.v. 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke. Das maximale Projektvolumen im Rahmen einer Förderantragstellung beträgt 300 Mio. €. Insgesamt hat der Bund für die Umsetzung der aktuell gültigen Richtlinie Mittel in Höhe von 12 Mrd. € bereitgestellt. Weder Bundes- noch Landesfinanzierung sehen für die Förderung in der ersten Stufe eine Priorisierung oder ein Scoringmodell bei der Vergabe der Mittel vor. Demnach ist die Förderung bei einer Antragstellung noch im Jahr 2022 an keine Bedingungen, bspw. mit Bezug auf die bestehende Versorgungsquote im Antragstellergebiet, geknüpft (es gilt das „First come, first serve“-Prinzip).

**3. Besondere Förderbedingungen für sozioökonomische Schwerpunkte und schwer erschließbare Einzellagen:**

Sozioökonomische Schwerpunkte mit kritischen Infrastrukturen (z.B. Schulen, Krankenhäuser) und Unternehmen sind unter bestimmten Bedingungen (Mitarbeiterzahl  $\geq 3$  und  $< 125$  (gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe), Jahresumsatz  $\leq 25$  Mio. €, Bilanzsumme  $\leq 21,5$  Mio. €) auch bereits in der ersten Stufe förderfähig, sofern diese noch nicht an gigabitfähige Netze angeschlossen sind.

Bei schwer erschließbaren Einzellagen begrenzt der Bund die Förderung auf den Trassenabschnitt 400m vom letzten möglichen Anschlusspunkt oder alternativ auf das Zweieinhalbfache der durchschnittlichen Kosten pro Adresspunkt im Projektgebiet. Die hierüber hinausgehenden Ausgaben werden über die Landeskofinanzierung in voller Höhe vom Land getragen.

**II. Ergebnisse aus dem kreisweiten Markterkundungsverfahren und Strategieprojekt**

Für die Umsetzung des „Grauen Flecken“-Programms sind dem Kreis Borken Beratungsmittel aus der Bundesförderung in Höhe von 200.000 € bewilligt worden.

Um die aus dem Förderprogramm resultierenden Potentiale für den Lückenschluss in der Breitbandversorgung zu prüfen, haben sich 15 der kreisangehörigen Kommunen an einem vom Kreis Borken in Zusammenarbeit mit der WFG für den Kreis Borken (WFG) koordinierten kreisweiten Markterkundungsverfahren und Strategieprojekt beteiligt. Die Stadt Bocholt führt eigenständig ein Förderverfahren durch und die Stadt Gronau plant einen vollständigen eigenwirtschaftlichen Ausbau für ihr Stadtgebiet.

Inzwischen hat nach Projektabschluss auch die Stadt Rhede ihre Präferenz für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau erklärt und wird eine entsprechende Empfehlung in ihren Gremiensitzungen beraten. Es ist zu beachten, dass die folgenden Ausführungen auf der Basis von Markterkundung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sich auf das gesamte im

Strategieprojekt betrachtete Projektgebiet beziehen, in dem auch die Stadt Rhede enthalten ist.

## 1. Versorgungssituation im Projektgebiet

Nach den Ergebnissen des Markterkundungsverfahrens ist ein FTTB/H-Anschluss aktuell (Stand Dezember 2021) für 75 % der Haushalte im Projektgebiet tatsächlich oder zu marktüblichen und erschwinglichen Konditionen in angemessener Zeit verfügbar („homes passed“). Unter Berücksichtigung der nicht förderfähigen Kabel-TV-Netze (HFC) liegt die Versorgungsquote mit gigabitfähigen Anschlüssen bei 87 %.

Die gemäß Ausbauszusagen zu erwartende weitere marktgetriebene Erschließung des Projektgebiets wird bis zum 4. Quartal 2024 zu einem Anstieg der Glasfaserquote auf knapp 82 % und einer Versorgung mit gigabitfähigen Anschlüssen von über 91 % führen. Somit verbleibt eine Förderkulisse aus „Grauen Flecken“ von knapp 9 % der Hauskoordinaten.

## 2. Ergebnisse der Netzplanung und Wirtschaftlichkeitslückenberechnung

Auf Grundlage der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens wurde eine Netzplanung und Wirtschaftlichkeitslückenberechnung zur Bewertung verschiedener Förderszenarien im Rahmen einer differenzierten Modellbetrachtung vorgenommen.

Betrachtet wurden zunächst die Szenarien einer Förderantragstellung noch im Jahr 2022 auf Grundlage des aktuellen Markterkundungsverfahrens nach der derzeit gültigen Förderrichtlinie. In diesem Fall könnte eine Antragstellung für sämtliche mit unter 100 Mbit/s im Download versorgte Adressen (Szenario 1) sowie fakultativ zusätzlich für sozioökonomische Schwerpunkte (Szenario 2) erfolgen.

Dem gegenübergestellt wurde die Option einer Antragstellung ab dem 01.01.2023 im Zuge der erwarteten neugefassten Richtlinien, die einen Wegfall der Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s und somit eine Förderung sämtlicher nicht gigabitfähiger (unter 1 Gbit/s symmetrisch versorgter) Anschlüsse vorsehen sollen (Szenario 3).

Die Anzahl der förderfähigen Adresspunkte sowie die für den Ausbau einzuplanende Tiefbaulänge stellen sich für die im Projektgebiet wie folgt dar:

Szenario	Adresspunkte	Tiefbaulänge in km
Szenario 1 (<100 Mbit/s)	3.519	741
Szenario 2 (<100 Mbit/s + SOES)	3.708	780
Szenario 3 (nicht gigabitfähig)	6.630	864

Für die bei Erschließung dieser Adresspunkte entstehende Wirtschaftlichkeitslücke wurden drei verschiedene Modelle betrachtet:

- **„worst case“:** Dieses Modell verfolgt einen konservativen Planungsansatz, der eine vollständig neue Netzerrichtung ohne Mitnutzung bereits vorhandener Infrastrukturen simuliert, da über das Markterkundungsverfahren keine validen Informationen bspw. zu vorhandenen Leerrohrkapazitäten von den Telekommunikationsunternehmen zur Verfügung gestellt wurden. Die Kosten für den Tiefbau werden in diesem Planungsmodell mit 150 €/m im versiegelten bzw. 80 €/m im unversiegelten Tiefbau kalkuliert. Zudem wurde kein Kostensenkungspotential durch Trenching berücksichtigt.

- **„middle case“**: In diesem Modell wurden kostensenkende Faktoren wie mitnutzbare Infrastrukturen und günstigere Tiefbaukosten berücksichtigt. Regional tätige Telekommunikationsunternehmen, von denen im Kreis Borken eine Vielzahl aktiv ist, verfügen erfahrungsgemäß oft über eigene, gesicherte Tiefbaukapazitäten und bieten diese unter strategischen Gesichtspunkten teils günstiger an als Großunternehmen und Generalunternehmer. Im Zusammenspiel mit dem bereits weit vorangeschrittenen und zum Teil geförderten FTTB-Ausbau werden in diesen Planungsszenarien mittlere kostensenkende Faktoren angenommen. Qualitative Annahmen zu verfügbaren Leerrohrkapazitäten wurden auf Basis der im Markterkundungsverfahren erfassten FTTB-Versorgungssituation getroffen.
- **„best case“**: Dieses Modell unterliegt Annahmen stark kostensenkender Faktoren, wie in großem Umfang nutzbarer vorhandener FTTB-Infrastrukturen und sehr niedriger Tiefbaukosten (Trenching). Auf Grund der regionalen Rahmenbedingungen und einem voraussichtlich hohen Interesse an einem geförderten Lückenschluss der bereits relativ gut versorgten Kommunen sowie den Erfahrungen in vergleichbaren Projekten ist ein Einsparpotenzial von bis zu 40% der Tiefbaukosten im best case-Modell denkbar.

Folgende Wirtschaftlichkeitslücke wurde für das Projektgebiet je Modell und Szenario kalkuliert:

Szenario	Wirtschaftlichkeitslücke „best case“	Wirtschaftlichkeitslücke „middle case“	Wirtschaftlichkeitslücke „worst case“
Szenario 1 (<100 Mbit/s)	57,7 Mio. €	72,9 Mio. €	80 Mio. €
Szenario 2 (<100 Mbit/s + SOES)	58,7 Mio. €	74,4 Mio. €	90 Mio. €
Szenario 3 (nicht gigabitfähig)	69,7 Mio. €	88,4 Mio. €	107,1 Mio. €.

Der Großteil der erforderlichen Tiefbauarbeiten und somit auch der entstehenden Wirtschaftlichkeitslücke entfällt mithin auf die 3.708 bereits aktuell förderfähigen Adresspunkte (sog. „hellgraue Flecken“). Bei zusätzlicher Erschließung der bei Antragstellung ab dem 01.01.2023 förderfähigen Adresspunkte (sog. „dunkelgraue Flecken“) steigt die Wirtschaftlichkeitslücke je nach Modellrechnung verhältnismäßig „moderat“ von 58,7 – 90 Mio. € (in Szenario 2) auf 69,7 – 107,1 Mio. € (in Szenario 3) an.

Dies ist auf die Unterschiede in Lage und Dichte der „hellgrauen“ und „dunkelgrauen“ Flecken zurückzuführen. Während es sich bei den unter 100 Mbit/s versorgten Haushalten überwiegend um breiter gestreute Adresskoordinaten in Randgebieten handelt, liegen die über 100 Mbit/s mittels „Super Vectoring“ versorgten Haushalte zumeist akkumuliert in Innenbereichen (vgl. als **Anlage 2** beigefügte Karte der „hellgrauen“ und „dunkelgrauen“ Flecken).

Detaillierte Informationen zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung können dem beigefügten Bericht der TÜV Rheinland Consulting GmbH (**Anlage 3**) entnommen werden.

Sollte sich die Stadt Rhede für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau entscheiden und bereits vor der vorläufigen Stellung eines Förderantrags aus dem Projekt aussteigen, reduziert sich das Fördergebiet um die 992 (Szenario 1), 1002 (Szenario 2) bzw. 1253 (Szenario 3) auf die Stadt Rhede entfallenden Förderadressen.

Zudem würde sich die errechnete Wirtschaftlichkeitslücke um vrs. um den auf die Stadt Rhede entfallenden Anteil in Höhe von 6,3 – 9,8 Mio. € (Szenario 1), 5,8 – 10,2 Mio. €

(Szenario 2) bzw. 6,7 – 10,6 Mio. € (Szenario 3) reduzieren.

### **III. Strategische Überlegungen zur Durchführung eines kreisweiten Förderprojekts**

#### **1. Organisation des Verfahrens auf Kreisebene**

Eine Abwicklung des Verfahrens mit dem Kreis Borken als für die Kommunen stellvertretender Förderantragsteller, Zuwendungsempfänger und Vergabestelle sowie operativer Ansiedlung des Projekts bei der WFG bietet Vorteile mit Blick auf ein zusammengefasstes Antragsverfahren und die Bündelung von Ressourcen. Die technische und rechtliche Begleitung des Projekts durch je ein einziges Beratungsunternehmen für das gesamte Kreisprojekt kann durch die bewilligte Beratungsförderung in Höhe von 200.000 € abgedeckt werden (für Kommunen wären die Mittel für Beratungsleistungen auf 50.000 € gedeckelt).

Zudem eröffnen sich durch eine interkommunale Clusterung bzw. Losbildung Chancen auf attraktive, kommunale Grenzen überschreitende Projektzuschnitte. Insgesamt können so die Kosten je Anschluss gesenkt werden. Im Zuge der Ausschreibungsphase wird in enger Abstimmung mit den teilnehmenden Kommunen festgelegt werden, welche Loszuschnitte vorgenommen werden und welcher Verteilungsschlüssel ggf. bei der Erstattung der Eigenanteile zu Grunde zu legen ist (z.B. nach Adresspunktzahl oder Tiefbaulänge), damit eine kostengerechte gemeindegrenze Verteilung der Finanzlast gewährleistet werden kann. Bei einer kreisweiten Koordination des Verfahrens werden die Kommunen im gesamten Prozess weiterhin über die Schnittstelle der kommunalen Breitbandverantwortlichen in das Projekt und die Entscheidungsprozesse eingebunden.

Erst die finale Angebotsphase einer Ausschreibung im geförderten Breitbandausbauprojekt wird konkrete Ergebnisse über die zu erwartenden Kosten, Fördermittel und kommunalen Eigenanteile liefern.

Die Ausschreibung im kreisweiten Breitbandprojekt würde daher unter Vorbehalt der Zustimmung durch die kommunalen Räte durchgeführt werden. Eine entsprechend transparente Gestaltung der Vergabeunterlagen würde mithilfe des beauftragten externen juristischen Beraters im Rahmen der Ausschreibungsvorbereitung erstellt.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können auf diese Weise auf Basis der finalen Wirtschaftlichkeitslückenberechnungen der Bieter über eine Bezuschlagung entscheiden und ggf. von der Ausschreibung zurückzutreten.

#### **2. Ungewissheit über zukünftige Förderbedingungen**

Für die zweite Förderperiode kann die Antragstellung ab dem 01.01.2023 erfolgen und das zu wiederholende Markterkundungsverfahren ab dem 01.11.2022 eingeleitet werden. In Bezug auf die konkreten Förderbedingungen im Zuge der neugefassten Richtlinie besteht allerdings Ungewissheit. Der Bund hat in seiner am 17.03.2022 vorgelegten Eckpunktestrategie für den Gigabitausbau verlautbart, dass ab dem 01.01.2023 eine gestaffelte Vergabe der Fördermittel erfolgen soll. Dabei sollen bevorzugt Gebiete mit schlechter eigenwirtschaftlicher Versorgungsperspektive – gemessen anhand des Indikators der noch vorhandenen „Weißen Flecken“ – gefördert werden.

Aufgrund der perspektivischen Gigabitquote in Höhe von über 91 % im kreisweiten Projektgebiet und kaum noch existenter „Weißer Flecken“ (0,84 %) muss damit gerechnet werden, dass der Kreis Borken bei einer Antragstellung im Jahr 2023 nicht zu den priorisierten Gebieten gehören wird.

Durch eine Förderantragstellung für den Ausbau unter 100 Mbit/s versorgter Adressen und sozioökonomischer Schwerpunkte (Szenario 2) noch im Jahr 2022 sollte der Kreis Borken daher die aktuell noch guten Förderkonditionen nutzen. Aufgrund der zu erwartenden steigenden Nachfrage ist diese Vorgehensweise auch zwecks Sicherung von Tiefbaukapazitäten ratsam.

#### **3. Zeitliche Faktoren**

Im Falle eines Aufgabenübertrags zur Umsetzung der „Grauen Flecken“-Förderung per Kooperationsvereinbarung an den Kreis Borken würde in den Sommerferien 2022 ein vorläufiger Zuwendungsbescheid beantragt werden. Nach einer einzukalkulierenden Bearbeitungszeit für die vorläufige Bewilligung müsste spätestens bis zum 08.12.2022 (12 Monate nach Ergebnisfeststellung des Markterkundungsverfahrens) das Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden. Es ist von einem Zeitraum von sechs Monaten bis zur Auftragsvergabe auszugehen. Unter Berücksichtigung einer Bearbeitungszeit für die endgültige Bewilligung von mindestens vier Monaten ist mit einem Baubeginn für die erste Förderstufe nicht vor dem zweiten Quartal 2023 zu rechnen.

#### **4. Ganzheitlicher Projektansatz**

Mit Blick auf die Zweistufigkeit des „Graue Flecken“-Programms ist ein ganzheitlicher Projektansatz mit dem Ziel eines möglichst flächendeckenden Lückenschlusses in der Breitbandversorgung bei gleichzeitiger optimaler Ausschöpfung der Förderpotentiale zu verfolgen.

Durch das bereits abgeschlossene Markterkundungsverfahren ist auch die perspektivische Förderkulisse für die zweite Förderperiode bereits bekannt und kann durch eine zeitnahe Einleitung des zweiten Markterkundungsverfahrens ab dem 01.11.2022 verifiziert werden. Die entlang der Trassen verlaufenden „dunkelgrauen“ Flecken können somit mittels Vortriebs auf Basis von Reservekapazitäten bereits bei der Netzplanung für die erste Förderstufe Berücksichtigung finden.

Aufgrund der zeitlichen Perspektive eines Baubeginns nach der ersten Ausschreibung nicht vor dem zweiten Quartal 2023 wäre eine Ausschreibung der erst in der zweiten Förderstufe förderfähigen Adresspunkte voraussichtlich vor Baubeginn umsetzbar. Denkbar ist zudem, dass es – wie bereits bei der „Weißen Flecken“-Förderung – auch für die aktuell geltende Richtlinie erneut ein „Upgrade“ zur Mitnahme von Adressen aus der zweiten Förderstufe geben wird. Zudem können sich weitere Synergien durch neu eröffnete Möglichkeiten für eigenwirtschaftlichen Ausbau und Mitverlegung ergeben.

#### **IV. Beschlussvorschlag**

Unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten strategischen Überlegungen wird der obenstehende Beschlussvorschlag unterbreitet.

#### **Entscheidungsalternative(n):**

Ja.

*Sollte eine Antragstellung mit dem Kreis Borken als Antragsteller nicht befürwortet werden, können die kreisangehörigen Kommunen einzeln oder in interkommunalen Zusammenschlüssen mit anderen Kommunen noch im Jahr 2022 einen Förderantrag aufgrund der aktuell gültigen Richtlinie stellen. Hierfür können von den Kommunen für alle sich nach Abschluss des Markterkundungsverfahrens und der Strategieberatung anschließenden Schritte Beratungsleistungen in Höhe von 50.000 € beim Bundesfördergeber beantragt werden. Die WFG würde die Prozesse in der Grauen Flecken-Förderung in diesem Fall weiterhin beratend begleiten.*

*Alternativen bestehen darüber hinaus in einer kommunalen, interkommunalen oder kreisweiten Antragstellung erst in der zweiten Förderstufe im Zuge der neugefassten Förderrichtlinie für sämtliche nicht gigabitfähige Adressen.*

**Finanzielle Auswirkungen:** Ja  Nein

Höhe der finanziellen Auswirkungen: €

Anpassung im laufenden Haushalt erforderlich: Ja  Nein

*Ausbau der flächendeckenden gigabitfähigen Infrastruktur erfolgt ab dem Jahr 2023*

Produkt Nr./Bezeichnung: **11.03.04 Wirtschaft u. Arbeitsmarkt, Kreientwicklung, EU-Angelegenheiten, Statistik**

Kontengruppe Nr./Bezeichnung: **78 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen**

Finanzierungsbeteiligung Dritter: Ja  Nein

*68 – Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: Bundes- und Landesförderung zus. 90 Prozent, kommunaler Eigenanteil 10 Prozent*

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren: Ja  Nein

*Aufgrund der förderrechtlich vorgegebenen siebenjährigen Zweckbindungsdauer werden die Auszahlungen der aktivierbaren Zuwendungen als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und über die Zweckbindungsdauer Jahr für Jahr aufgelöst. Das gleiche gilt für die Zuwendungseinzahlungen als passiver Rechnungsabgrenzungsposten. Die Kommunen erstatten dem Kreis den auf ihre Kommune entfallenden Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke. Für den Kreishaushalt ist das Vorgehen insgesamt zahlungs- und ergebnisneutral.*

*Die Projektabwicklung erfolgt durch die Gigabitkoordinatorin, die bei der WFG angesiedelt ist. Der Kreis Borken erhält eine Landesförderung für diese Stelle.*

### **Klimafolgenabschätzung:**

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

positiv

nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich

nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)

negativ – Klimaschonendere Alternativen

kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...

werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):  
*Ausführungen durch FE*

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den am Breitbandprojekt teilnehmenden Kommunen\_Stand: 02.06.2022

Anlage 2 – Karte mit förderfähigen Adressen im Projektgebiet („hellgraue„ und „dunkelgraue Flecken“)

Anlage 3 – modifizierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung TÜV Rheinland